

# Auf dem Weg zu einer sächsischen Einwanderungspolitik im 19. Jahrhundert. Ein Problemaufriss am Beispiel der Stadt Leipzig

*Yonah Simeon Karkheck*

## 1. Einleitung

Einwanderung und die damit in Verbindung stehenden Herausforderungen wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Königreich Sachsen durchaus als Problem angesehen. Es sind zahlreiche Beschwerden dokumentiert, die Landgemeinden und Städte mit Blick auf die Einwanderungspolitik und -praxis an die Regierung richteten.<sup>1</sup> Hierbei wurde besonders die unregelmäßige Zuwanderung von wenig qualifizierten Ausländern und daraus folgend eine Mehrbelastung der Armenkassen kritisiert, da die Gesetzeslage uneinheitlich, veraltet und wenig entwickelt erschien.

Betrachtet man den rechtlichen Aspekt der Beschwerden, stellt man fest, dass es in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts tatsächlich keine universelle Rechtspraxis bei der Aufnahme von Angehörigen anderer Staaten gab. Auch fand die Thematik im Zuge der Staatsreform<sup>2</sup> vorerst nur wenig Beachtung. Aufgrund der genannten Vorwürfe wurde am 13. Mai 1831 lediglich das »Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreich Sachsen [...] betreffend«<sup>3</sup> erlassen, welches einen Kriterienkatalog entwarf, den Zuwanderer zu erfüllen hatten, wenn sie in Sachsen ein Handwerk oder Gewerbe betreiben wollten. Hierdurch sollte die Einwanderung vorläufig reguliert und vereinheitlicht werden.<sup>4</sup>

Auf Basis einer Aktenlage<sup>5</sup>, die der Leipziger Bürgerregistrande 1835/37 vorgeheftet war, soll im Folgenden gezeigt werden, dass der Versuch staatlichen Eingreifens in die

1 Vgl. Lutz Vogel, *Aufnehmen oder abweisen? Kleinräumige Migration und Einbürgerungspraxis in der sächsischen Oberlausitz 1815–1871* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 47), Leipzig 2014, S. 49–56.

2 Vgl. Gerhard Schmidt, *Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinischen Reformen in Preussen* (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden 7), Weimar 1966.

3 *Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1831*, Dresden 1831, S. 99–104.

4 Systematisch aufgearbeitet haben die Entwicklungen u. a.: Vogel, *Aufnehmen oder abweisen* (Anm. 1), besonders S. 33–88; Dieter Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 150), Göttingen 2001, besonders S. 60–66.

5 Stadtarchiv Leipzig (im Folgenden: StadtAL), Titel XXXIV (K) Nr. 69 »Acta, Anwendungsfälle von einzelnen Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts betr.«. Weitere Akten befinden sich im

zuvor lokal etablierte Praxis nicht nur positive Resonanz fand. Die dokumentierten Reaktionen der Leipziger Kauffleute und Buchhändler gewähren dabei exemplarisch Einblick in ein sich eröffnendes Spannungsfeld zwischen staatlicher Regulation und lokaler Organisation.

## 2. Die Einwanderungspolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die napoleonischen Kriege sowie die Umstrukturierung Mitteleuropas nach dem Wiener Kongress hinterließen auch im Königreich Sachsen ihre Spuren.<sup>6</sup> Es musste fast zwei Drittel seines Territoriums und knapp die Hälfte seiner Bevölkerung abtreten.<sup>7</sup> Die Gebietsveränderungen stellten dabei alle betroffenen Territorien – selbstverständlich in Kombination mit den politischen Wirren der Kriegsjahre – spätestens nach 1815 vor die Herausforderung, ihre Verwaltung an die neuen Verhältnisse anzupassen.<sup>8</sup>

Unentbehrlich für die Definition eines Herrschaftsbereichs war hierbei die Klärung der Staatszugehörigkeit. Diese musste nicht nur durch die verschobenen Grenzen, sondern auch durch die sich verändernden rechtlichen Strukturen grundlegend neu geregelt werden. Auch für die Bevölkerung selbst war die klare Zuordnung zu einem Herrschaftsgebiet wichtig, da der Erwerb von Besitz und die Ausübung eines Gewerbes häufig hiermit verbunden waren. Eine einheitliche Regelung konnte und sollte der Deutsche Bund nicht leisten, zumal er keinen festen »Nationalstaat«, sondern einen relativ losen Staatenbund darstellte und vorwiegend der äußeren Gefahrenabwehr, nicht der inneren Homogenisierung diente.<sup>9</sup>

Unmittelbar nach den Befreiungskriegen waren insbesondere desertierte oder in fremden Diensten stehende Soldaten, Vagabunden, Hausierer etc. über das gesamte Gebiet des Deutschen Bundes verteilt. Nach längerer Abwesenheit aus ihrer ehemaligen Heimat entstand hierbei das Problem, dass sie ihre alte Staatsangehörigkeit verloren und

---

Sächsischen Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, und im Staatsarchiv Leipzig, hier vor allem im Bestand 20024 Kreishauptmannschaft Leipzig und 20005 Ältere Amtshauptmannschaften des Leipziger Kreises.

6 Einen aktuellen Blick aus landesgeschichtlicher Perspektive bietet: Birgit Richter (Red.): Der Wiener Kongress 1815 und die Folgen für Sachsen. Fachkolloquium des Sächsischen Staatsarchivs vom 22. April 2015, Staatsarchiv Leipzig (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge 18), Halle (Saale) 2015.

7 Josef Matzerath, Landstände und Landtage in Sachsen 1438 bis 1831. Zur Entstehung, Gewichtung und Tagungsweise der sächsischen Ständeversammlung in vorkonstitutioneller Zeit, in: Karlheinz Blaschke (Hrsg.), 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen. Begleitheft zur Ausstellung, Dresden 1994, S. 17–34, hier S. 20.

8 Einen auf Sachsen bezogenen Überblick liefert: Schmidt, Staatsreform (Anm. 2).

9 Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen (Anm. 4), S. 27f.

faktisch staatenlos waren.<sup>10</sup> Um die Rückführung und Wiederaufnahme zu vereinfachen, schlossen die Staaten des Deutschen Bundes daher vorerst eigenständig bilaterale Verträge. In diesem Prozess sieht Andreas Fahrmeir den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Staatsangehörigkeit und Einwanderungspolitik im 19. Jahrhundert.<sup>11</sup> Deren beginnende Neuorganisation verlief in den Einzelstaaten somit eigenständig und höchst unterschiedlich.

Für den sächsischen Raum hat Lutz Vogel die folgenden Entwicklungen im Einzelnen aufgearbeitet. Zunächst verdeutlicht er die von Andreas Fahrmeir verallgemeinert dargestellten bilateralen Verträge am Beispiel der Konventionen, die 1817 bzw. 1819 zwischen Preußen und Sachsen geschlossen wurden und die sich hauptsächlich auf die neu zu Preußen gehörende Bevölkerung und auf ehemalige Soldaten bezogen.<sup>12</sup> Dass solche bilateralen Verträge die Einwanderung und die damit verbundene Regelung der Staatsangehörigkeit nicht zufriedenstellend klären konnten, liegt auf der Hand. Noch klarer wird der Handlungsbedarf am von Lutz Vogel gewählten Beispiel der sächsischen Oberlausitz. Hier wurde in der Rechtspraxis bei Fragen der Einwanderung noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein sogenanntes Oberamtspatent aus dem Jahre 1732 verwendet – ein Rechtsakt, dessen Vokabular aufgrund der Folgen der Französischen Revolution bzw. der Napoleonischen Kriege im 19. Jahrhundert vollkommen anachronistisch und, etwa durch das Voraussetzen der Leibeigenschaft, im Grunde nicht mehr anwendbar war. Entsprechende Unsicherheiten in der Auslegung durch das zumeist nicht ausreichend geschulte Personal sowie die daraus resultierende Willkür boten schon damals Grund zur Kritik.

Dass vor diesem Hintergrund ein einheitliches Staatsbürgerrecht als dringlich empfunden wurde, zeigt sich exemplarisch anhand von insgesamt 25 »Intercessionen« und »Beschwerden«, die die sächsischen Stände<sup>13</sup> 1830 dem Landtag vorlegten.<sup>14</sup> Hierin machten sie darauf aufmerksam, dass das Fehlen einer umfassenden Regelung der Einwanderung den Zuzug von zum Teil unqualifizierten Ausländern begünstige. Dies führe zu einer Überlastung der Armenkassen. Die sächsische Regierung hatte sich bis dahin noch nicht explizit mit einem auf diese Thematik abzielenden Gesetz befasst. Noch im März 1831 stritten sich Regierung und Stände über die Regelungen zum Staatsbürgerrecht, die der vorgelegte Verfassungsentwurf nicht klärte. In ihm wurde lediglich um weitere Geduld und Zeit gebeten, was die Stände der von ihnen empfundenen Dring-

---

10 Der Verlust der Staatsangehörigkeit trat zumeist nach drei bis zehn Jahren Abwesenheit ein: Andreas Fahrmeir, *Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration*, in: *The Historical Journal* 40 (1997) 3, S. 721–752.

11 Ebd., S. 737f.

12 Vogel, *Aufnehmen oder abweisen* (Anm. 1), S. 42–49.

13 Einleitend über die Struktur der sächsischen Verwaltung sowie die Rolle und Position der Stände: Volker Ruhland, *Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ein Überblick* (Kleines Historisches Sachsen-Universum), Dresden 2006, S. 19–52.

14 Vogel, *Aufnehmen oder abweisen* (Anm. 1), S. 49–51.

lichkeit entsprechend nicht hinnehmen wollten. In der Verfassung, die am 4. September 1831 verkündet wurde, war das Problem schließlich nicht geregelt. Dies bemängelten auch zeitgenössische Kritiker an ihr.<sup>15</sup> Lediglich das »Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreich Sachsen [...] betreffend« wurde auf Druck der Stände<sup>16</sup> am 13. Mai 1831 von der sächsischen Regierung erlassen und soll im Folgenden genauer betrachtet werden.

### 3. Das Mandat vom 13. Mai 1831

In der Präambel des Mandats werden Adressatenkreis und Wirkrichtung klar formuliert: Es bezieht sich auf Ausländer<sup>17</sup>, »die sich zur Betreibung irgend eines Gewerbes in hiesigen Landen niederlassen wollen«. <sup>18</sup> Die Regelungen seien erforderlich, da »die Gemeinden oftmals zur Aufnahme solcher Ansiedler genöthigt worden sind, welche sehr bald für sich und ihre Familien verarmen, und den Communen die Last ihrer Versorgung oder Unterstützung aus den öffentlichen Armencassen zugezogen haben«. <sup>19</sup> Das Mandat sollte also eindeutig der Beschränkung des Zuzugs und somit dem vermeintlichen Schutz der Kommunen dienen. Lutz Vogel sieht in diesem Schritt einen Paradigmenwechsel, weil man sich damit das erste Mal seit der Zeit des Rétablissements auf Landesebene gegen eine Politik der bedingungslosen Zuwanderung stellte.<sup>20</sup> Hierbei ist noch zu beachten, dass das Mandat lediglich eine vorläufige Regelung darstellen sollte, auch wenn es letztlich über 20 Jahre Anwendung fand. Erst durch das »Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen«<sup>21</sup> vom 2. Juli 1852 wurde die Einwanderung grundlegend neu und im weitesten Sinne modern geregelt.

In §1 des Mandats wird festgelegt, dass sich »jeder Ausländer, der sich zu selbstständiger Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes in einer Stadt des Königreichs niederlassen will«, <sup>22</sup> über seine Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit und den Besitz eines

15 Bspw. Friedrich Milhauser, *Das Staatsrecht des Königreichs Sachsens, mit Einschluß des Privatfürstenrechts und der völkerrechtlichen Verhältnisse*, Band 1, Leipzig 1839, S. 34.

16 Vgl. *Landtags-Acten [des Königreichs Sachsen] vom Jahre 1830/31*, Band 4, Dresden 1830/31, S. 1747.

17 Das Mandat unterscheidet lediglich in §14 in Bezug auf den zu leistenden Militärdienst zwischen Angehörigen von Staaten innerhalb und außerhalb des Deutschen Bundes: *Gesetzsammlung Sachsen 1831 (Anm. 3)*, S. 103.

18 Ebd., S. 99.

19 Ebd.

20 Vogel, *Aufnehmen oder abweisen (Anm. 1)*, S. 53 f.

21 *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852*, Dresden 1852, S. 240–247.

22 *Gesetzsammlung Sachsen 1831 (Anm. 3)*, S. 100.

»ausreichenden Vermögens«<sup>23</sup> in der durch § 2 bis § 5 wie folgt geregelten Weise auszuweisen hat. Der Nachweis über die Unbescholtenheit muss durch die Vorlage eines sogenannten Wohlfahrtszeugnisses erfolgen,<sup>24</sup> welches i. d. R. durch die Obrigkeiten des Ortes auszustellen war, aus dem der Petent kam.<sup>25</sup> Die Erwerbstätigkeit soll dadurch festgestellt werden, dass der »aufzunehmende Ausländer nicht durch Kränklichkeit, oder überhaupt durch seine körperliche oder geistige Beschaffenheit, zu der Besorgniß Veranlassung gebe, daß er künftig der Gemeinde zur Last fallen könnte«.<sup>26</sup> Darüber hinaus soll er eine Meisterprüfung im Inland abgelegt haben oder, sofern er das Meisterrecht erst noch erlangen wolle, mindestens 25 Jahre alt sein und sechs Jahre ununterbrochen im Inland in Arbeit gestanden haben (davon drei Jahre am Ort der beabsichtigten Niederlassung).<sup>27</sup> Besondere Aufmerksamkeit verdient der in § 4 und § 5 geregelte Vermögensaspekt. § 4 besagt zunächst allgemein, dass das Vermögen, welches der Petent nachzuweisen hat, »nach den Verhältnissen des Ortes, in welchem, und des Gewerbes, auf welches der Ausländer sich niederzulassen gedenkt, hinreiche, um damit einen nahrhaften Hausstand zu begründen«.<sup>28</sup> Hierfür soll ortsspezifisch ein mittleres Betriebskapital festgelegt werden, welches man zur Gründung und Betreibung des entsprechenden Gewerbes brauche. Diese mittlere Höhe diene dann als Maßstab zur Beurteilung von Anträgen. Des Weiteren soll auch bei einem angestrebten Gewerbe, welches ohne großes Betriebskapital auskommt, ein ausreichendes Vermögen nachgewiesen werden, sodass der Petent vor der allgemeinen Verarmung sicher sei. In § 5 werden diese finanziellen Forderungen noch einmal konkretisiert, indem der persönliche, nicht für die Gründung oder den Betrieb eines Gewerbes zu veranschlagende Vermögensbetrag auf höchstens 600 Taler in großen, 400 Taler in mittleren und 200 Taler in kleineren Städten festgelegt wird. Für Verheiratete sei maximal die doppelte Summe anzusetzen.

Die weiteren Paragraphen definieren spezielle Geltungsbereiche etc., die in der vorliegenden Betrachtung keine Rolle spielen.

Mit dem Mandat war in Sachsen zum ersten Mal auf staatlicher Ebene ein Kriterienkatalog entwickelt worden, den potenzielle Einwanderer zu erfüllen hatten, wenn sie ein Gewerbe bzw. Handwerk betreiben und hierfür die sächsische Staatsangehörigkeit erlangen wollten. Der Staat nahm auf diese Weise Einfluss auf die zuvor lokal durch den Stadtrat sowie gewerblich überwiegend durch Zünfte organisierte Einwanderungspolitik und versuchte diese in Grundzügen zu vereinheitlichen.

---

23 Ebd.

24 Vgl. ebd.

25 Vogel, Aufnehmen oder abweisen (Anm. 1), S. 55.

26 Gesetzsammlung Sachsen 1831 (Anm. 3), S. 100.

27 Ebd., S. 100 und 102.

28 Ebd., S. 100.

#### 4. Handel und Buchgewerbe in Leipzig um 1830

Um den zum Teil aufkommenden Widerstand gegen die Umsetzung des Mandats in Leipzig verstehen zu können, muss man zunächst die einflussreichsten gewerblichen Akteure der Stadt genauer betrachten.

Evident werden diese beispielsweise, wenn man beachtet, dass die Stadt Leipzig noch heute untrennbar mit der Leipziger Buchmesse in Verbindung gebracht wird. Diese Assoziation erscheint nicht nur aufgrund der aktuellen Größe und Bedeutsamkeit der Messe angebracht, sondern ist auch aus einer stadtgeschichtlichen Kontinuität erwachsen. Hierbei ist die Buchmesse lediglich das heute wohl bekannteste gemeinsame Erbe aus zwei Wirtschaftssektoren, welche die Stadt die gesamte Neuzeit hindurch maßgeblich geprägt haben: die Messen bzw. der Handel und das Buchgewerbe.

Leipzig war bereits im Mittelalter ein Handelsplatz von regionaler, in Bezug auf den Tuchhandel schon im 15. Jahrhundert deutlich weitreichenderer Bedeutung.<sup>29</sup> Umfassenden Einfluss auf Reichsebene – und gar weltweit – erlangte die Leipziger Messe jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie konnte sich letztlich als »wichtigste Messe Europas«<sup>30</sup> etablieren und somit die Messe in Frankfurt am Main übertreffen.<sup>31</sup> Diesen Erfolg verdankte Leipzig vor allem seiner Stellung als »Drehscheibe des Handels zwischen West- und Osteuropa und [...] in dessen Gefolge als ein wesentliches Scharnier des europäischen Zahlungsverkehrs«.<sup>32</sup> Auch in den transatlantischen Handel war der Leipziger Markt eingebunden, indem sich die Kaufleute über die europäischen Seehäfen im ausgehenden 18. Jahrhundert beispielsweise im internationalen Baumwollhandel betätigten.<sup>33</sup>

Gleichzeitig und eng mit der Entwicklung zur Handelsmetropole verbunden, verlief die Entwicklung zur sprichwörtlichen Buchstadt. Spätestens nachdem die Leipzi-

29 Vgl. Markus A. Denzel, *Messestadt Leipzig. Marktplatz Europas in der Frühen Neuzeit*, in: Susanne Schötz (Hrsg.), *Leipzigs Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Akteure, Handlungsspielräume, Wirkungen (1400–2011)* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig 3), Leipzig 2012, S. 96–106, hier S. 96; Uwe Schirmer, *Handel, Handwerk und Gewerbe in Leipzig (1250–1650)*, in: ebd., S. 13–50; Einen umfassenden Blick auf die Leipziger Messen bietet: Harmut Zwahr, Thomas Topfstedt, Günter Bentele (Hrsg.), *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn*, Teilband 1: 1497–1914 (Geschichte und Politik in Sachsen 9/1), Köln, Weimar, Wien 1999.

30 Denzel, *Messestadt Leipzig* (Anm. 29), S. 96.

31 Quantitativ greifbar wird die Entwicklung der Märkte in: Manfred Straube (Hrsg.), *Wirtschaftliche Frequenzen der Leipziger Großen Märkte/Messen. Statistische Zeugnisse aus den Leipziger Stadtrechnungen 1471/72 bis 1814/15* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig), Leipzig 2015.

32 Denzel, *Messestadt Leipzig* (Anm. 29), S. 99.

33 Michael Schäfer, *Handelsmetropole in der Industrieregion: Leipzig und die Industrielle Revolution in Sachsen*, in: Schötz, *Leipzigs Wirtschaft* (Anm. 29), S. 185–198, hier S. 185–188.

ger Buchmesse die Frankfurter 1680 überflügelt hatte,<sup>34</sup> erlangte sie eine zumindest im deutschsprachigen Raum dominierende Rolle. Dabei konnte sich der Buchhandelsplatz Leipzig nicht nur durch die Messen, sondern auch durch die Ansiedlung von Verlags-, Zwischen-, Sortiments- und Antiquariatsbuchhandlungen sowie Buchdruckereien, Setzereien, Schriftgießereien und Buchbindereien auszeichnen.<sup>35</sup> Einen besonderen Innovationsschub erhielt das Buchgewerbe in der Zeit ab 1800, als die Nachfrage mit den alten Drucktechniken nicht mehr befriedigt werden konnte.<sup>36</sup> Thomas Keiderling spricht in Anlehnung an Walt Whitman Rostows Modell für diese Zeit gar von einem Take-Off.<sup>37</sup> Tatsächlich wurden durch Weiterentwicklung des traditionellen Hoch- und Tiefdruckverfahrens in dieser Zeit das Flachdruckverfahren (Lithografie) sowie 1811/14 die Schnell- bzw. Zylinderdruckmaschine erfunden und kamen wenig später auch in Leipzig zum Einsatz; ab den 1830er-Jahren vermehrt unter Verwendung von Dampfmaschinen.<sup>38</sup> Eindrucksvoll sind in diesem Zusammenhang die Entwicklungszahlen des Buchgewerbes. Schätzungen gehen in der Zeit zwischen 1830 und 1880 in Leipzig von einem Anstieg der Zahl von Zwischenbuchhandelsfirmen von 57 auf 140 aus. Die Zahl der Beschäftigten soll im gleichen Zeitraum etwa von 150 auf 1100 gestiegen sein.<sup>39</sup>

An dieser Stelle zu erwähnen sind außerdem die Interessenvertretungen der Leipziger Buchhändler. Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es durch den Verleger Philipp Erasmus Reich erste Bestrebungen, eine entsprechende Gesellschaft in Leipzig zu gründen, womit er allerdings scheiterte.<sup>40</sup> Da dem stark pluralistischen und weit verzweigten Buchmarkt jedoch weiterhin eine regelnde, übergeordnete Instanz fehlte, wurde 1825 der »Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« gegründet, der als länderübergreifende Instanz praktisch im ganzen deutschsprachigen Raum wirkte. Erstaunlich ist, dass dies hauptsächlich auf Verlangen von süddeutschen Buchhändlern geschah, die der führenden Marktstellung Leipzigs und dem daraus resultierenden Einfluss hierdurch Einhalt gebieten wollten.<sup>41</sup> 1833 wurde schließlich der lokal agierende »Verein der Buchhändler zu Leipzig« gegründet, um u. a. die Interessen der Buchhändler gegenüber städtischen und staatlichen Behörden zu vertreten.

Wie aufgezeigt wurde, bildeten die Kaufleute und Buchhändler zwei der einflussreichsten Gewerbegruppen in Leipzig, die auch überregional von großer Bedeutung waren. Aufgrund ihrer Stellung beanspruchten sie nicht nur eine lokalpolitische Partizi-

34 Thomas Keiderling, Innovationen im Leipziger Buchhandel und Buchgewerbe 1800–1914, in: Schötz, Leipzig's Wirtschaft (Anm. 29), S. 221–242, hier S. 221.

35 Ebd.

36 Ebd., S. 227–231.

37 Thomas Keiderling, Aufstieg und Niedergang der Buchstadt Leipzig, Beucha•Markkleeberg 2012, S. 46.

38 Vgl. ders., Innovationen (Anm. 34), S. 227–231.

39 Ders., Aufstieg und Niedergang (Anm. 37), S. 46 f.

40 Ders., Innovationen (Anm. 34), S. 239–242.

41 Ders., Aufstieg und Niedergang (Anm. 37), S. 53–57.

pation, sondern auch eine gewisse Gewerbeautonomie für sich. Dass dies bei staatlichen Eingriffen zu Konflikten führte, soll in Kapitel 6 gezeigt werden.

### 5. Bevölkerung und Gewerbeordnung in Leipzig um 1830

Natürlich stellt sich auch die Frage, inwieweit die in dem Mandat aufgegriffenen Bedenken gegenüber einem zu starken Zuzug in eine große und prosperierende Stadt wie Leipzig nachvollziehbar sind.

*Tabelle 1: Einwohnerzahlen der Stadt Leipzig von 1800 bis 1871<sup>42</sup>*

Jahr	Einwohnerzahl
1800	32 146
1815	33 773
1830	40 946
1840	51 712
1852	66 724
1861	78 495
1871	106 925

*Tabelle 2: Geburten- und Einwanderungsüberschuss in Leipzig von 1700 bis 1870<sup>43</sup>*

Zeitraum	Geburtenüberschuss	Einwanderungsüberschuss
1700 bis 1800	-28 997	39 447
1801 bis 1810	-2 072	4 229
1811 bis 1820	-2 478	5 782
1821 bis 1830	1 429	2 195
1831 bis 1840	669	9 314
1841 bis 1850	2 297	9 850
1851 bis 1860	6 316	6 892
1861 bis 1870	4 730	21 140

<sup>42</sup> Die Tabelle ist gekürzt entnommen aus: Alexander Walther, Zum Bevölkerungswachstum in Leipzig im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Schötz, Leipzigs Wirtschaft (Anm. 29), S. 199–219, hier S. 204, Tabelle 2.

<sup>43</sup> Die Tabelle ist gekürzt entnommen aus: Ebd., S. 214, Tabelle 6.